

## **VEREINSSATZUNG**

INTERNATIONAL SOCIETY OF RECONSTRUCTIVE AND AESTHETIC INTIMATE TREATMENT (ISRAIT)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen : INTERNATIONAL SOCIETY OF RECONSTRUCTIVE AND AESTHETIC INTIMATE TREATMENT (ISRAIT) e.V.

(2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in: Richard-Wagner-Str. 9, 04109 Leipzig, Deutschland

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Beschleunigter Erfahrungsaustausch unter Operateuren im Bereich Intimchirurgie (Schwerpunkt wiederherstellende Operationstechniken)

(2) Zusatzqualifikation interessierter Fachärzte aus relevanten medizinischen Fachgebieten durch entsprechende Weitervermittlung von neuesten Erkenntnissen und Sachverhaltsentwicklungen auf dem Gebiet der Intimchirurgie

(3) Verbesserte Kommunikation dieses chirurgischen Teilgebiets an interessierte Fachleute und Patienten sowie Medien

(4) Erstellung von Richtlinien sowie Verfeinerung von OP-Techniken

(5) Aufbau von Foren und Strukturen zur Erreichung o.g. Ziele

(6) Der Verein ist international tätig.

(7) Der Verein verfolgt seine Zwecke auf gemeinnützige Weise im Sinne der §§ 51 ff AO. Er (Verein) nimmt seine Aufgaben selbstlos wahr und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt sowie juristische Person aus der Medizin werden, sofern das Mitglied diese Satzung als verbindlich anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist ebenso nicht zulässig, wie die Vollmachtserteilung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und wird anteilig für das Kalenderjahr des Eintritts berechnet.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Bei Eintritt ist dem Vorstand eine widerrufliche Einzugsermächtigung schriftlich zum Einzug der Mitgliederbeiträge zu erteilen. Kontenveränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Sowohl die Festsetzung außerordentlicher Beiträge wie auch deren Höhe erfolgt durch Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellverteter (2. Vorsitzender), einem Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassenwart) und ein Sekretär.

(2) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, diese gehören nicht dem Vorstand an.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die erste Präsidentschaft nach der Gründung dauert drei Jahre, jede weitere Folge-Amstzeit ist auf zwei Jahre befristet.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird dieses Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied längstens für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wahrgenommen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied kann maximal ein zusätzliches Vorstandsamt kommissarisch längstens bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnehmen.

(8) Die Vertretungsmacht des Vorstands gemäss § 8 Absatz 3 dieser Satzung ist in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines oder mehreren Krediten oder sonstiger Verpflichtungen im Gesamtbetrag von mehr als € 3000 (in Worten: dreitausend) die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Telefonkonferenz gefaßt werden. Bei telefonischer Beschlussfassung im Rahmen einer solchen Telefonkonferenz hat aus Beweisgründen die Erstellung eines Protokolles durch ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,  
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,  
b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,  
c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen sechs Monaten,  
d) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vereinsvorsitzenden zu leiten, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem Versammlungsleiter.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(6) Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 28 Tagen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(9) Die Erstellung eines Protokolles per Bandaufzeichnung wird ausdrücklich zugelassen. Bei telefonischer Beschlußfassung im Rahmen einer Telefonkonferenz wird die Erstellung eines Protokolles durch ein Vorstandsmitglied als verpflichtend angesehen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Dt. Krebshilfe e. V.

## **§ 11 Schlußklausel**

Etwaige in dieser Satzung enthaltene nichtige oder unwirksame Klauseln beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der übrigen Bestimmungen und der verbleibenden Satzung in ihrer Gesamtheit. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Klausel tritt eine deren Sinngehalt am nächsten kommende gesetzliche Bestimmung.